

# 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in der Sitzung am folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|   | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um  | Vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf |
|---|--|------------|---------------|--|
|   | -Euro-                                     | -Euro-     | -Euro-        | -Euro-   |
| 1   | 2  | 3          | 4             | 5  |
| <b>Ergebnishaushalt</b>                           |  |            |               |  |
| Ordentliche Erträge                               | 3.652.300,00                               | 89.700,00  |               | 3.742.000,00   |
| Ordentliche Aufwendungen                          | 3.706.300,00                               | 68.700,00  |               | 3.775.000,00   |
| außerordentliche Erträge                          | 0,00                                       | 125.000,00 |               | 125.000,00   |
| außerordentliche Aufwendungen                     | 0,00                                       | 170.000,00 |               | 170.000,00   |
| <b>Finanzhaushalt</b>                             |  |            |               |  |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit   | 3.623.000,00                               | 214.700,00 |               | 3.837.700,00   |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit   | 3.553.200,00                               | 248.700,00 |               | 3.801.900,00   |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit            | 220.000,00                                 | 119.000,00 |               | 339.000,00   |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit            | 1.565.500,00                               |            | 328.500,00    | 1.237.000,00   |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit           | 1.245.500,00                               |            | 347.500,00    | 898.000,00   |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit           | 227.100,00                                 | 0,00       |               | 227.100,00   |
| <b>Nachrichtlich:</b>                             |  |            |               |  |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 5.088.500,00                               |            | 13.800,00     | 5.074.700,00   |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 5.345.800,00                               |            | 79.800,00     | 5.266.000,00   |

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald wird nicht geändert.

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald wird nicht geändert.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.245.500,00 Euro um 347.500,00 Euro verringert und damit auf 898.000,00 Euro neu festgesetzt.

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald wird nicht geändert.

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald wird nicht geändert.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden auch für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung und den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung nicht veranschlagt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

## § 6

Die Höhe der unerheblichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne des § 117 (1) Satz 2 NKomVG wird nicht geändert.

Börßum, den

Spier  
Samtgemeindebürgermeister